

Berliner Gesetz „Gutes Leben im Alter“ AG § 71 SGB XII

RA Prof. Dr. Thomas Klie
Berlin

Zielsetzungen

- ▶ Verantwortung für Bedingungen guten Lebens älterer Menschen auf Landes- und Bezirksebene einlösen
- ▶ Gesellschaftliche Rollen älterer Menschen und Altersbilder differenzieren
- ▶ Lebenslagen spezifische Einschränkungen kompensieren
- ▶ Menschenrechte gewährleisten, Demütigungen vermeiden
- ▶ Verlässliche Strukturen in allen Sozialräumen wohlfahrtspluralistisch sichern oder verbessern
- ▶ Care und Case Management Systeme aufbauen
- ▶ Governance Strukturen qualifizieren
- ▶ Innovationen fördern
- ▶ Demokratische Resilienz sichern
- ▶ Leitbild der Caring Community verankern

Grundlage: § 71 SGB XII

- (1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches sowie den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.
- (2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:
1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
 2. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
 3. Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten,
 4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
 5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
 6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.
- (3) Leistungen nach Absatz 1 sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.
- (4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind.
- (5) Die Leistungen der Altenhilfe sind mit den übrigen Leistungen dieses Buches, den Leistungen der örtlichen Altenhilfe und der kommunalen Infrastruktur zur Vermeidung sowie Verringerung der Pflegebedürftigkeit und zur Inanspruchnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe zu verzahnen. Die Ergebnisse der Gesamtplanung nach § 58 sowie die Grundsätze der Koordination, Kooperation und Konvergenz der Leistungen nach den Vorschriften des Neunten Buches sind zu berücksichtigen.

Befund

- ▶ Bundesweit, aber auch im Land Berlin höchst unterschiedliche Umsetzung der sich aus § 71 SGB XII vergebenden Aufgaben und Leistungsverpflichtungen
- ▶ Die für die Lebenslagen älterer Menschen relevanten Rahmenbedingungen lassen sich nicht nur mit den Aufgaben und Leistungen aus § 71 SGB XII beeinflussen. Dies hatte bereits der 7. Altenbericht deutlich gemacht. Aus diesem Grunde sind auf Landesebene die Regelungen in dem Landesausführungsgesetz zum SGB XII mit anderen landesrechtlichen Regelungen zu verzahnen.
- ▶ Eine Berliner Konzeption für die sog. „Altenhilfe“ ist querschnittlich hinsichtlich der betroffenen Ressorts anzulegen und hat die Bezirke in die Lage zu versetzen, ihren sozialraumbezogenen Gestaltungsaufgaben für Bedingungen guten Lebens im Alter nachkommen zu können.

Ausgangspunkt: Bedingungen guten Lebens

- ▶ Ausgangspunkt einer Berliner Kodifikation zur Altenhilfe ist das von Martha Nussbaum abgeleitete Bild der „Bedingungen guten Lebens“.
- ▶ Es reflektiert die für den Menschen existentiell bedeutsamen Dimensionen der Lebensgestaltung.
- ▶ Es setzt auf Befähigung älterer Menschen und der Netzwerke, in denen sie leben, ein an eigenen Präferenzen orientiertes Leben gestalten zu können.

Aktuelle Gefährdungen

- ▶ Gerade die Corona Pandemie hat allen Bürger*innen vor Augen geführt, welchen Gefährdungen auch und insbesondere ältere Menschen aktuell ausgesetzt sind:
 - Die Einlösung von Test- und Impfoptionen für den wirksamen Infektionsschutz älterer Menschen ist insbesondere in ambulanten Settings voraussetzungsvoll
 - Die Identifizierung älterer Menschen als schutzbedürftige und besonders vulnerable Gruppen ist in der Lage, ältere Menschen zu diskriminieren und ihre Teilhabe zu gefährden.
 - Insbesondere in institutionellen Kontexten sind Grundrechtseinschränkungen und Menschenrechtsverletzungen zu beklagen, die unter dem Vorzeichen des virologischen Imperativs gerechtfertigt werden.
 - Angesichts begrenzter Ressourcen im Gesundheitswesen ist ein universelles Würdeverständnis gefragt, aber gleichzeitig gefährdet, wenn Triage-Entscheidungen zulasten Hochbetagter fallen.
 - Die Versorgung besonders vulnerabler älterer Menschen ist aktuell gefährdet: Sowohl in der eigenen Häuslichkeit, als auch in institutionellen Kontexten.
 - Angesichts dramatischer Steuerausfälle in den nächsten Jahren sind fiskalische Engpässe zu befürchten, die unmittelbar Einfluss haben können auf die Lebensbedingungen insbesondere einkommensschwacher Bürger*innen.

Handlungsbedarf

- ▶ Nicht in der Addition unterschiedlicher Angebote, sondern in einer effizienten Gestaltung von Hilfsangeboten und in einem intelligenten Mix aus informellen, zivilgesellschaftlichen, staatlichen und Angeboten des Marktes sind Infrastrukturen zu gestalten, die ältere Menschen für ein gutes Leben benötigen.
- ▶ Dabei ist, dem Berliner Bezirksverwaltungsgesetz folgend, das, was unter Altenhilfe verstanden wird, konsequent sozialraumorientiert auszugestalten.
- ▶ Die Angebote sind präventiv auszurichten, sowohl was die soziale Teilhabe, als auch die Haltung der Gesundheit anbelangt.

Prinzipien & Inhalte

- ▶ Ein Berliner Gesetz „Gutes Leben im Alter“ soll als Artikelgesetz konzipiert werden und sich übergeordneten Prinzipien verpflichtet sehen, die für die Ausrichtung der Landespolitik in Berlin generell leitend sind.

vgl. Matrix Berliner AHG >>>

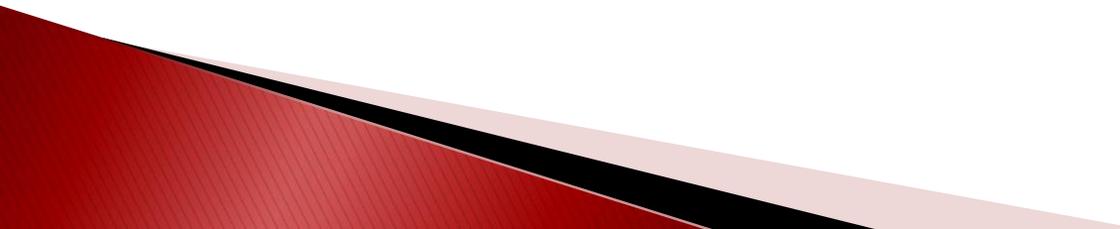
Prinzipien	Integration	Koordination	Sozialraum	Zielgruppen	Präventiv	Partizipativ	Intergenerativ
Beratung							
Begegnung							
Bildung							
Engagement							
Familie							
Wohnen							
Sorge und Pflege							
Teilhabe							
Erwachsenenschutz							
Mobilität							
Existenzsicherung/ Arbeit							

Artikelgesetz

- ▶ Das Berliner Gesetz „Gutes Leben im Alter“ ist ein Artikelgesetz, das als Berliner Ausführungsgesetz zum SGB XII auch relevante Regelungen in anderen Landesgesetzen einfügt, ändert resp. ergänzt.
- ▶ Es enthält implizit auch den Vorschlag, ein eigenes Landespflegegesetz zu kodifizieren. Dies wäre mit einer gesonderten Gesetzesinitiative zu verfolgen

vgl. Matrix Berliner AHG >>>

Vorgehensweise

- ▶ Einsetzung einer Steuerungsrunde
 - ▶ Einbeziehung relevanter Akteure und Stakeholder
 - ▶ Erarbeitung eines Konzeptes und von Bausteinen für eine Kodifizierung
 - ▶ Fachveranstaltungen
 - ▶ Termin und Meilensteinplan
- 

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

